

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Paderborn		
Studiengang	Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs zum	Wintersemester 2021/22		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover ZEvA)
Zuständige/r Referent/in	Bettina Schüßler, M.A.
Akkreditierungsbericht vom	22.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (<i>nicht einschlägig</i>)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (<i>nicht einschlägig</i>)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Nicht einschlägig</i>)	23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (<i>Nicht einschlägig</i>)	23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (<i>Nicht einschlägig</i>)	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (<i>Nicht einschlägig</i>)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	26
Anhang	27
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	27
§ 4 Studiengangprofile	27
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	28
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	28

§ 7 Modularisierung	30
§ 8 Leistungspunktesystem	31
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	32
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	32
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	32
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	33
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	34
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	34
§ 12 Abs. 1 Satz 4	34
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	35
§ 12 Abs. 4	35
§ 12 Abs. 5	35
§ 12 Abs. 6	36
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	36
§ 13 Abs. 1	36
§ 13 Abs. 2	36
§ 13 Abs. 3	36
§ 14 Studienerfolg	37
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	37
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 20 Hochschulische Kooperationen	38
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eröffnet durch die sechs Departments „Management“, „Taxation, Accounting and Finance“, „Wirtschaftsinformatik“, „Economics“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Recht“ ein breit gefächertes Lehr- und Forschungsangebot. Der Masterstudiengang Management soll der langfristigen Strategie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgen, den Studierenden durch einen gezielten Ausbau des Lehrangebots Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen. Neben den drei bereits etablierten Studiengängen International Business Studies M.Sc. und Management Information Systems M.Sc. und Taxation, Accounting and Finance M.Sc. ist dies der vierte spezialisierte BWL-Studiengang der Fakultät.

Absolventinnen und Absolventen dieses neu konzipierten Management-Masters sollen durch die fundierte Ausbildung innerhalb des Majors für den jeweiligen Funktionsbereich (Marketing, Organizational Development, Human Resource Management) umfassend ausgebildet werden, um in diesen Bereichen alle Aufgaben, insbesondere auch Leitungsaufgaben, übernehmen zu können.

Durch die Kombination eines Majors mit einem Minor sollen vielschichtige berufliche Perspektiven sowohl in Unternehmensleitungen als auch in Beratungsgesellschaften sowie der strategischen Organisationsgestaltung und -entwicklung ermöglicht werden. Dies gilt für private und öffentliche Institutionen ebenso wie für die vielfältigen Tätigkeiten im Consulting.

Die Besonderheit des Studiengangs besteht in der profilgebenden Verknüpfung zweier Schwerpunkte, der Kombination von Major und Minor, die ihn nicht nur vom bestehenden Studienangebot der Fakultät, sondern auch von dem der anderen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen abgrenzt. Studierende können durch die Möglichkeit der Vertiefung innerhalb eines Majors eine klare Profilierung wählen und zudem mit der Wahl eines Minors einen weiteren Schwerpunkt setzen. Das durch die Major-Fächer angebotene Portfolio wird auf diese Weise um gesellschaftlich wichtige und relevante Themenfelder (wie etwa Ethics & Sustainability oder Digital Innovation & Analytics) ausgeweitet. Durch die fundierte Ausbildung innerhalb des Majors stehen unabhängig von der Minor-Wahl alle Möglichkeiten im jeweiligen Funktionsbereich bzw. in der jeweiligen Branche offen.

Neben der Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichen Theorien, Methoden und Kompetenzen wird zudem sichergestellt, Studierende zur Leistung eines nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrags zu motivieren. So wird der wirtschaftlich handelnde Mensch stets als Teil seines sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Umfelds betrachtet. Die Studierenden werden für die potenziellen gesellschaftlichen Auswirkungen von Unternehmensentscheidungen und -prozessen sensibilisiert. Das verantwortungsbewusste Handeln von Führungskräften und Spezialisten, sowie Leitlinien für adäquates gesellschaftliches Handeln werden in den Lehrveranstaltungen thematisiert und diskutiert. Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden dazu befähigt werden, den Einsatz ihrer im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit nicht nur auf wissenschaftliche oder berufliche Handlungsfelder zu begrenzen, sondern auch zivilgesellschaftlich einzusetzen.

Daneben zielt der Studiengang darauf ab, Studierenden die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung und zu ethischer Reflexionsfähigkeit zu geben. Wichtige Elemente hierzu sind die vielen Auslandsprogramme der Fakultät mit einer Vielzahl an Partneruniversitäten, die Präsenz vieler Austauschstudierender und die Internationalität vieler Veranstaltungen. All dies fördert die Einsicht in die Relativität eigener Kultur- und Wertvorstellungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

- *Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung*

Der Fachbereich hat aus Sicht der Gutachtergruppe mit dem Programm sein Portfolio an Studiengängen sinnvoll ergänzt. Der Studiengang steht neben einem sehr breiten Masterprogramm in Betriebswirtschaftslehre und stärker fachspezifisch ausgerichteten Masterprogrammen. Der Studiengang Management betont dabei insbesondere betriebswirtschaftliche Facetten, die nicht dem engeren Gebiet des Finance und Accounting zuzuordnen sind. Der Studiengang erlaubt den Studierenden mit einem überzeugenden Major-Minor-Konzept eine individuelle Spezialisierung und eine Ausbildung auf sehr hohem wissenschaftlichem Niveau. Das Masterprogramm dient dabei sowohl der Vertiefung als auch der Verbreiterung von Wissen. Besonders positiv zu würdigen sind die Verknüpfungen, die innerhalb des Masterprogramms möglich sind und so den Studierenden die Gelegenheit geben, über enge Fächergrenzen hinaus zu denken und zu arbeiten.

- *Stärken und Schwächen*

Das hier zur Akkreditierung vorgelegte Curriculum ist (im Ergebnis einer Überarbeitung und Nachschärfung während des Verfahrens) eine der großen Stärken des Studiengangs. Besonders die Major & Minor-Konzeption ist positiv hervorzuheben, da sie es den Studierenden erlaubt, Kompetenzen aus mehreren Fachbereichen zu erwerben.

Weiterhin ist das Pflichtmodul „Unternehmensverantwortung“ begrüßenswert, das die Beachtung ethischer, ökologischer sowie sozialer Herausforderungen verdeutlicht und Studierende damit auf zukünftige Management-Fragestellungen vorbereitet.

Zudem überzeugt die curriculare Einbettung des „Capstone Course“ sowie der „Marketing & Management Challenge“, die es in ihrer intendierten Bearbeitung komplexer Managementprobleme den Studierenden noch während des Studiums ermöglichen, praktische Projekterfahrung zu sammeln.

Herauszustellen sind darüber hinaus die hohen Qualitätsstandards, die die Studiengangsverantwortlichen an sich und den konzipierten Studiengang stellen. Dies wurde wiederholt in der differenzierten Diskussion mit der Gutachtergruppe während der Online-Begehung deutlich und zeigt sich nicht zuletzt im professionellen und lösungsorientierten Umgang mit der dort geäußerten Kritik.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

Abkürzung:

PO = Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (§ 1 PO). Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt 4 Semester (§ 5 PO).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird von der Hochschule als konsekutiver Masterstudiengang ausgewiesen und dem Profiltypus „forschungsorientiert“ zugeordnet (§ 1 PO).

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 17 PO).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 4 PO).

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) i.d.F. vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N

Für den Zugang zum Studiengang werden weitere Voraussetzungen (Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften, Studienanteile in klar definierten Bereichen und Umfängen) entsprechend Landesrecht vorgesehen (§ 4 PO).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang wird nur ein Grad verliehen (§ 2 PO). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. Für den Abschlussgrad des genannten Studiengangs wird die Bezeichnung Master of Science (M.Sc.) verwendet (§ 2 PO), die für das Fach „Management“ grundsätzlich möglich ist. Zur inhaltlichen Bewertung der Abschlussbezeichnung siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 MRVO.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (§ 24 PO). In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (§ 6 PO sowie Modulbeschreibungen in Anhang 2 der PO). Die Inhalte eines jeden Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von LP, LP und Benotung, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und Dauer des Moduls (siehe Modulbeschreibungen in Anhang 2 der PO). Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von LP ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

Der Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von LP zugeordnet (§ 6 PO). Je Semester sind 30 LP zugrunde gelegt (§ 5 PO). Ein LP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (§ 5 PO). Für ein Modul werden LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (§ 13 PO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 LP (§ 17 PO).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule sieht gemäß der Lissabon-Konvention Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen und Kompetenzen vor (§ 7 PO).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben.*

Wichtigstes Thema bei der Begutachtung war die Frage nach „Passfähigkeit“ und Abdeckungsgrad zwischen Bezeichnung und inhaltlicher Ausrichtung des Studiengangs, insbesondere bezüglich der intendierten Qualifizierung für generalistische Managementpositionen. Zunächst kritisierte die Gutachtergruppe das konzipierte Curriculum, das ihrer Ansicht nach im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele nicht adäquat aufgebaut war, sowie die noch nicht stimmige Kombination von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung und Modulkonzept.

Weitere Themen der Begutachtung sowie der Videogespräche mit Studiengangsleitung und Lehrenden waren neben Qualität und Stimmigkeit des Studiengangskonzepts die Passgenauigkeit der Lehrinhalte zu den genannten Berufsfeldern, das ursprünglich formulierte Verständnis der Major/Minor-Struktur sowie der Zuschnitt der Module hinsichtlich der Bereiche Marketing, Organizational Development, Human Resource Management, Ethics & Sustainability und Digital Innovation & Analytics.

- *Änderungen/Nachbesserungen im laufenden Verfahren (mit Bezug auf Inhalte) (s. auch Kapitel 3.1)*

Im Verfahrensverlauf nahm die Universität in Reaktion auf eine zunächst kritische Rückmeldung der Gutachtergruppe einige Änderungen und Verbesserungen am Studiengangskonzept vor, die insgesamt zu einer positiven Einschätzung der Gutachter/-innen und zur Erfüllung der in den betreffenden Kriterien genannten Anforderungen führten. Auch in den folgenden weiteren Aspekten wurde das Studiengangskonzept angepasst:

- Majors und Minors sind nun eindeutiger den einzelnen Fachbereichen (Marketing, Organizational Development, Human Resource Management, Ethics & Sustainability und Digital Innovation & Analytics) zugeordnet.
- Das studienübergreifende Modul „Management Capstone Course“ (ursprünglich für den Schluss des Studiums geplant) findet nun zu Beginn des Studiums statt (im 1. und 3. Semester)
- Drei weitere Fächer, die studienübergreifend besucht werden müssen, wurden hinzugefügt (Einführung in die Theorie der Unternehmung, Unternehmensverantwortung, Einführung in die Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung), um damit den inhaltlichen Verbund des Gesamtstudiums konsistenter zu gestalten.
- Damit wurde zugleich eine Spezifizierung der Methodenausbildung erreicht, die vorher keine eindeutige Passung zu den Qualifizierungszielen zu haben schien.
- Der Major-Bereich wurde dadurch von 30 auf 20 LP reduziert, der Minor-Bereich wurde von 20 auf 15 LP reduziert, der Methodenbereich wurde von 20 auf 15 LP reduziert.
- Die Modulbeschreibungen wurden klarer gefasst bzw. stärker auf den Management-Fokus ausgerichtet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der mit dem Masterstudiengang „Management“ einhergehende Erwerb eines weiterführenden Universitätsabschlusses soll die Absolventinnen und Absolventen je nach gewähltem Major und Minor für leitende Tätigkeiten im Marketing und Vertrieb, im Personalwesen oder im Bereich der strategischen Organisationsgestaltung und -entwicklung qualifizieren. Um die Absolventinnen und Absolventen zu problem- und zielorientiertem Handeln in den genannten Berufsfeldern zu befähigen, verfolgt der Masterstudiengang drei übergeordnete Qualifikationsziele. Erstens wird von den Studierenden gefordert, dass sie umfassende methodische sowie fachliche Kenntnisse in den Bereichen Marketing, Organizational Development, Human Resource Management, Ethics & Sustainability oder Digital Innovation & Analytics erwerben. Hier wird das Qualifikationsziel der Fachkompetenz verfolgt. Um Entscheidungsprobleme analytisch erfassen und erfolgreich lösen zu können, macht sich der Studiengang „Management“ zweitens die Vermittlung von Problemlösungskompetenz zur Aufgabe. Diese kann in Analyse- und Beurteilungsfähigkeit sowie in die Fähigkeit, vorausschauend zu denken, untergliedert werden. So sind beispielsweise die Beschaffung, Aufbereitung und Analyse von Daten Teil der zu vermittelnden Qualifikationen, die zur Problemlösungskompetenz führen. Drittens wird in jeder Organisation, insbesondere auf der Führungsebene, ausgeprägte Sozialkompetenz vorausgesetzt. Im Management beinhaltet diese vor allem Kommunikationsfähigkeit, Konfliktmanagement, Verhandlungsgeschick sowie Motivations- und Teamfähigkeit. Die genannten Bestandteile der Sozialkompetenz spiegeln sich in der Lehre (z.B. in den Pflichtmodulen Marketing & Management Challenge, Unternehmensverantwortung, Management Capstone Course) sowie deren Prüfungsleistungen (wie etwa in Teams erarbeitete Präsentationen oder Projekte) wider.

Zusammenfassend verfolgt der Management-Master das Ziel, die Kernkompetenzen für eine berufliche Tätigkeit im Management von Organisationen ab dem mittleren Management aufwärts abzubilden. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen in der Lage sein, neu auftretende Probleme (Problemlösungskompetenz) auf der Basis ihres Fach- und Methodenwissens (Fachkompetenz) situationsgerecht und zielorientiert lösen zu können. Außerdem soll der Studiengang sie qualifizieren, diese Lösungen erfolgreich innerhalb wie außerhalb einer Organisation zu kommunizieren (Sozialkompetenz).

Neben den fachlichen und berufsfeldbezogenen Zielen ist der Studiengang in seiner Konzeption auch darauf ausgerichtet, dass sich die Studierenden ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle bewusstwerden. Dazu leisten das Pflichtmodul Unternehmensverantwortung und auch weitere Module einen Beitrag (z.B. das Pflichtmodul Einführung in die Theorie der Unternehmung sowie alle Module aus Minor Ethics & Sustainability).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (1. wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung: bspw. umfassende methodische sowie fachliche Kenntnisse in den Bereichen Marketing, Organizational Development, Human Resource Management, Ethics & Sustainability oder Digital Innovation & Analytics; 2. Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit: bspw.

Kernkompetenzen für eine berufliche Tätigkeit im Management von Organisationen ab dem mittleren Management aufwärts, 3. Persönlichkeitsentwicklung: bspw. Unternehmensverantwortung und Ethics & Sustainability). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach ihrem Abschluss gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Im Ergebnis einer im Verfahrensverlauf vorgenommenen Nachbesserung (in dieser wurden die von der Gutachtergruppe formulierten Kritikpunkte konstruktiv aufgegriffen und in gelungener Weise umgesetzt) beziehen sich die Qualifikationsziele nun adäquat auf den konkreten Studiengang, beschreiben konkret die Kenntnisse und Kompetenzen, die Studierende am Ende ihres Studiums erworben haben sollen, und beziehen sich stimmig auf den Studiengangsnamen und das Modulkonzept.

Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender, verbreiternder Studiengang ausgestaltet. Die Qualifikationsziele werden im Diploma Supplement unter der Ziffer 4.2 aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Management grenzt sich vom allgemeiner ausgerichteten Master of Science Betriebswirtschaftslehre durch eine stärkere Fokussierung des Studieninhalts auf Management-Berufsfelder ab. Zum einen gelingt dies über verpflichtende Module, durch deren Belegung die Studierenden den Bereich Management als Ganzes verstehen lernen. In Summe umfassen die Pflichtmodule ohne die Masterarbeit 30 LP, was auch die Kohortenbildung stärken soll. Dieser Pflichtbereich ist so umfangreich ausgestaltet, dass unabhängig von der individuellen Schwerpunktsetzung ein einheitliches Profil des Studiengangs gewährleistet ist.

Zum anderen bietet der Studiengang die Möglichkeit zur Profilierung in einer von den Studierenden festzulegenden Major-Minor-Kombination. Diese starke Berufsfeldorientierung soll die Signalwirkung des Abschlusses für die Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt deutlich verstärken. Das Studiengangskonzept wurde in allen Phasen der Entwicklung mit Studierendenvertreter/-innen diskutiert und erarbeitet.

In diesem Management-Master sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit, die im gewählten Major zu verfassen ist. Die verbleibenden 90 LP setzen sich wie folgt zusammen: 5 LP Marketing & Management Challenge (P), 5 LP Einführung in die Theorie der Unternehmung (P), 5 LP Unternehmensverantwortung (P), 5 LP

Einführung in die Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung (P), 10 LP Management Capstone Course (P), 20 LP innerhalb des gewählten Majors (WP), 15 LP innerhalb des gewählten Minors (WP), 15 LP Methoden (WP), 10 LP Ergänzungsbereich (WP; Studierende können hier Mastermodule der Fakultät belegen und frei kombinieren aus Modulen des Majors bzw. Minors, Modulen anderer Departments, Methodenmodulen des Masterstudiums, Sprachmodulen, Profilierungsarbeiten. Im Anhang befindet sich ein exemplarischer Studienverlaufsplan. Die Studierenden können ihre Major-, Minor-, Ergänzungs- und Methodenmodule aus den jeweiligen Modullisten frei wählen.

„Marketing & Management Challenge“ und „Management Capstone Course“ sind verpflichtende Module. „Marketing & Management Challenge“ bringt die Studierenden zu Beginn ihres Studiums in einem exklusiv für den Studiengang vorgesehenen Rahmen zusammen. Die Studierenden erhalten hier die Aufgabe, selbstorganisiert und Major-übergreifend aktuelle unternehmerische Fragestellungen aus der Praxis zu beantworten. Das Modul ist stark anwendungsorientiert ausgelegt und soll neben der Sensibilisierung für unternehmerische Fragestellungen in den Bereichen Marketing und Management auch die Motivation der Studierenden für das Studium erhöhen. Ein besonders Augenmerk liegt hier auf der Sensibilisierung für ethische, ökologische und soziale Fragestellungen. Beispielhaft sollen gemeinnützige und/oder Non-profit Organisationen eine Beratung durch die Studierenden in den Bereichen Marketing und Management erhalten. Mit dem Management Capstone Course im zweiten Studienjahr erfolgt eine integrative Verknüpfung der verschiedenen Teilbereiche der Managementdisziplinen, in denen sich die Studierenden spezialisiert haben. Unter Berücksichtigung der gewählten Major-Minor-Kombination werden die Studierenden in „Multi-Kompetenz-Teams“ eingeteilt, die anhand von Fallstudien reale Managementprobleme diskutieren und geeignete Handlungsvorschläge erarbeiten. Die Studierenden bearbeiten forschungsorientiert eine Fallstudie und transferieren das in Major und Selbststudium gewonnene Wissen auf das Problem der Fallstudie. Durch die integrative Betrachtung im Management Capstone Course sollen die Studierenden auf die Lösung komplexer Managementprobleme in der Unternehmenspraxis vorbereitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (bspw. Fallstudien, Bearbeitung unternehmerischer Fragestellungen aus der Praxis, Beratung gemeinnütziger und/oder Non-profit-Organisationen durch die Studierenden in den Bereichen Marketing und Management. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Besonders positiv hebt die Gutachtergruppe die Konzeption der Majors & Minors hervor, mit der die Studierenden Kompetenzen in zwei Studienbereichen erwerben sowie zusätzlich im Ergänzungsbereich weitere Vertiefungen wählen können. Durch die Aufnahme der übergreifenden management-orientierten Module in das Curriculum können die Studierenden – basierend auf den breiten und allgemeinen Grundlagen aus den ersten beiden Semestern – ihren jeweils präferierten Spezialisierungen folgen. Generell könnte die Aufnahme weiterer Majors aus dem Bereich der BWL das Angebot für die Studierenden noch attraktiver und inhaltlich abgerundeter gestalten.

Im Ergebnis einer im Verfahrensverlauf vorgenommenen Nachbesserung (in dieser wurden die in Gesprächen mit der Gutachtergruppe formulierte Kritikpunkte konstruktiv aufgegriffen und in gelungener Weise umgesetzt) beziehen sich die nun Qualifikationsziele, Studiengangname und Modulkonzept stimmig aufeinander. In der Durchführung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Studiengangs sollte besonderer Fokus darauf gelegt werden, diese gelungene Inbezugsetzung und Adäquanz zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um das Angebot dieses Studienprogramms für die Studierenden noch attraktiver und inhaltlich abgerundeter zu gestalten, könnten weitere Majors aus dem Bereich der BWL in das Curriculum aufgenommen werden.
- In der Durchführung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Studiengangs sollte besonderer Fokus darauf gelegt werden, die gelungene Inbezugsetzung und Adäquanz zwischen Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung und Modulkonzept zu erhalten.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Den Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften steht ein vielfältiges Angebot zur Verfügung, um Erfahrungen im internationalen Umfeld zu sammeln und ihre fachlichen sowie sprachlichen Kenntnisse zu erweitern. Zu den Internationalisierungsangeboten im Ausland zählen Auslandssemester, Praktika und Jobs sowie Summer bzw. Winter Schools. Der Internationale Campus vor Ort bietet ein breit gefächertes englischsprachiges Kursangebot und diverse internationale Programme, die Gelegenheit zur fremdsprachlichen Kommunikation und Interaktion mit internationalen Gästen bieten.

Die Fakultät hat 2015 ein Internationalisierungsbüro implementiert, in dem alle die Internationalisierung betreffenden Aktivitäten koordiniert werden. Das Internationalisierungsbüro informiert zielgerichtet die verschiedenen Studierendengruppen bzw. koordiniert die Programmverantwortlichen und stellt dadurch sicher, dass die Studierenden rechtzeitig und vollumfänglich über passende Programme informiert werden. Es unterstützt Studierende in der akademischen Planung des bevorstehenden Auslandsaufenthalts sowie bei der Leistungsanerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen. Außerdem bietet es eine Anlaufstelle auch für internationale Austauschstudierende, die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften studieren. Die Arbeit des Internationalisierungsbüros soll organisatorische und persönliche Hemmschwellen zur Aufnahme eines Auslandsstudiums oder -praktikums abbauen und die Studierenden strategisch bei der Ausprägung eines internationalen Schwerpunkts fördern und unterstützen.

Die Inhalte eines jeden Moduls des hier betrachteten Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept und die Angebote der Fakultät schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Die Universität Paderborn verfügt über ein breitgefächertes Angebot an Partneruniversitäten, insbesondere in Asien. Durch das Asian Studies im Business and Economics-Programm ist zudem innerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die Möglichkeit gegeben, den asiatischen Wirtschaftsraum als individuellen Schwerpunkt zu wählen, wobei 30 LP im Ausland erworben werden müssen. Weiterhin werden als weitere Mobilitätsformate regelmäßig Summer und Winter Schools organisiert.

Insgesamt sind die Mobilitätsangebote damit als außerordentlich positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Am Department „Management“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind derzeit neun Professoren/-innen und zwei Juniorprofessoren/-innen in unterschiedlichen Lehr- und Forschungseinheiten tätig. Eine Übersicht zu bisherigen Tätigkeiten und aktuellen Forschungsschwerpunkten geben die Qualifikationsprofile im Anhang. Darüber hinaus beschäftigte das Department Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Wintersemester 2018/19 insgesamt fünf Lehrbeauftragte, im Sommersemester 2019 waren es acht. Hinzu kommt die Unterstützung durch wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sowie durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten/-innen.

Alle Lehrenden verfügen über ein entsprechendes fachliches Profil. Die Qualität der Lehraufträge wird im Rahmen der studentischen Modulevaluationen überprüft. Die Ergebnisse werden mit den Lehrbeauftragten besprochen. Gegebenenfalls werden Lehraufträge verändert oder nicht mehr erteilt. Eine Übersicht zu den Lehrbeauftragten findet sich in der Anlage.

Im Wintersemester 2019/20 gab es in den fakultätseigenen Studiengängen insgesamt 4.127 Studierende. Auf eine Stelle in der akademischen Lehre kommen somit ca. 24 Studierende in der Regelstudienzeit. Darüber hinaus werden Studierende betreut, welche die Regelstudienzeit überschritten haben.

Das Modulangebot des Departments Management auf Masterniveau umfasst derzeit Veranstaltungen im Umfang von 235 LP. Jeder Major steht dabei durch die Integration weiterer Lehrstühle anderer Departments auf vier Säulen. In jedem Major werden derzeit mindestens 80 LP angeboten, sodass die Studierbarkeit der Majors gegeben ist. Die Minor sind mit einem Angebot von mindestens 40 LP ebenso abgesichert studierbar. Abbildung 9 der Anlage zeigt, welche Lehrstühle und Departments zu den Lehrangeboten der Major und Minor beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Insgesamt ist die personelle Ausstattung sowohl mit hauptamtlich lehrenden Professoren/-innen als auch weiteren Lehrpersonen sehr gut. Es werden in der Lehre für diesen Studiengang überwiegend hauptamtlich Lehrende eingesetzt. Durch die weiteren in der Berufswelt aktiven Lehrpersonen ist ein besonderer Bezug zur Praxis gewährleistet.

Neben der Sicherstellung des fachlichen Profils der Lehrenden wird auch besonderer Wert auf die methodisch-didaktische Qualifikation im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen gelegt. Das hochschuldidaktische Programm gewährleistet eine hohe Qualifizierung der Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für den Erwerb von Literatur bzw. Informationsmedien zur Versorgung von Forschung und Lehre wendete die Universitätsbibliothek 2019 ca. 152.000 Euro für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften auf (ohne einmalige Sondermittel). Im Zuge der letzten Neuberufungen wurden bzw. werden die Bestände in einigen Fächern durch einmalige Berufungsmittel aktualisiert.

Die Bibliothek ist an eine Vielzahl von Literatur- und Finanzdatenbanken angeschlossen, die von den Studierenden via VPN auch von Zuhause genutzt werden können. Insbesondere zu nennen sind die folgenden: WRDS, Compustat, CRSP, I/B/E/S, Bankscope, Datastream, Dafne, MARKIT, Business Source Complete (via EBSCO Host), EconLit, Emerald Management, OECD iLibrary, ScienceDirect, Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland und für das Ausland, Web of Science, WISO, ACM Digital Library, IEEE Xplore / Electronic Library Online (IEL), INSPEC z. Eine ausführliche Auflistung zur Bibliotheksausstattung, u.a. auch zu den Nutzungsmöglichkeiten von E-Books und Datenbanken, befindet sich in der Anlage.

Darüber hinaus wird von der Fakultät und der Universität ein umfangreiches Softwareangebot zur Verfügung gestellt. Hierzu gehört auch eine größere Instanz der STATA-Software, die in verschiedenen Lehrveranstaltungen Verwendung findet.

Die Raumsituation für Lehrveranstaltungen und Beratungen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausreichend. Die Universität Paderborn hat in den letzten Jahren laufend ihre Kapazität an Hörsälen sowie Lehr-, Seminar- und Büroräumen erweitert. Durch einen weiteren Neubau wurden zudem die Kapazitäten der studentischen Arbeitsplätze erweitert. Hörsäle sowie Lehr-/Seminarräume sind an der Universität Paderborn nicht einzelnen Fakultäten zugeordnet, sondern werden zentral (überwiegend mit modernster Technik) ausgestattet, vergeben und gewartet. Eine explizite Zuordnung von Räumen zu einzelnen Studiengängen ist nicht vorgesehen.

Neben den allgemein verfügbaren Poolräumen und PC-Arbeitsplätzen des Zentrums für Informations- und Medientechnologien stehen noch 3 fakultätseigene Poolräume im Q-Gebäude mit rund 100 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, die mit unterschiedlichster Software und Hardware für empirische Forschungsmethoden ausgestattet sind.

Seit April 2009 verfügt die Fakultät über ein wirtschaftswissenschaftliches Experimentallabor. Das „Business and Economic Research Laboratory“ (BaER-Lab) stellt mit seinen 29 hochmo-

deren vernetzten Computerarbeitsplätzen das zweitgrößte wirtschaftswissenschaftliche Experimentallabor Deutschlands dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). Die Fakultät verfügt über eine gute Bibliotheksausstattung sowie eine sehr gute Computerausstattung, wodurch für eine Einbeziehung digitaler Medien in die Lehre eine belastbare Basis existiert. Besonders positiv hervorzuheben ist das neue wirtschaftswissenschaftliche Experimentallabor „Business and Economic Research Laboratory“.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In den Modulen werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen erbracht. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die für das Modul definierten Lernergebnisse. Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie werden grundsätzlich in dem Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet. Die Bewertung eines Moduls ist den Studierenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfung des Moduls im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

Als Prüfungsleistungen werden nachfolgende Formen unterschieden: Klausuren, Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, Mündliche Prüfungen, Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten, Schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, Präsentationen als Gruppe, Portfolios, Praktikumsberichte, Projektberichte, Seminararbeiten/Reflexionspapiere. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Das Prüfungssystem überzeugt zudem durch eine hohe Prüfungsdiversität. Insbesondere die praxisnahen Veranstaltungen „Management Capstone Course“ sowie Marketing & Management-Challenge sind hier positiv hervorzuheben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn beschreibt in ihrem Antrag insbesondere ihre Anstrengungen zur Professionalisierung der Studieneingangsphase in den Bachelorstudiengängen, wo sie aktiv der Herausforderung begegnet, auch in Studiengängen mit hohen Studierendenzahlen ein ausreichend hohes Maß an Studierbarkeit zu gewährleisten. Letztere stellt ein wesentliches Kriterium bei der Konzeption aller Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dar, damit ein fachliches Studienprogramm für Studierende entsprechend der jeweiligen Vorgaben und Anforderungen innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dementsprechend gelten als zentrale Kriterien der Studierbarkeit primär: der Zugang zu Veranstaltungen eines auf die jeweilige Prüfungsordnung abgestimmten und ausreichend umfangreichen Lehrangebots, die flexible Gestaltung eines individuellen Curriculums, z.B. zur Integration von Auslandssemestern sowie eine angemessene und transparente Studien- und Prüfungsorganisation.

Neben der curricularen Ausgestaltung des Studiengangs sind auch die Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote innerhalb der Fakultät zwei zentrale Elemente für den Studienerfolg und wollen maßgeblich dazu beitragen, den zeitgerechten Abschluss eines Studienprogramms zu ermöglichen. Um die Studierenden auf ihrem Weg zu einem erfolgreich abgeschlossenen Studium bestmöglich zu unterstützen, stehen vielfältige Beratungs- und Betreuungsangebote an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des neuen Studiengangs in der Regelstudienzeit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Dies umfasst insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand und eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und die Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Die Lernergebnisse der Module sind zudem so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können.

Die Studierbarkeit des Studienprogramms wird sichergestellt durch verschiedene Evaluationsansätze, die eine übermäßige Prüfungsbelastung der Studierenden oder Probleme mit der Studienorganisation identifizieren und beheben können. Die Studierbarkeit in ähnlichen Masterstudiengängen der Fakultät wurde zudem von den Studierenden während der Online-Gespräche als positiv bewertet, was einen reibungslosen Studienverlauf auch dieses neuen Studienprogramms erwarten lässt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Nicht einschlägig)

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Master Management wird wesentlich durch Hochschulpersonal getragen, das über die Lehr- und Prüfungsberechtigung verfügt, Forschungsaktivitäten im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften betreibt sowie Kontakte zur entsprechenden Praxis besitzt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs wird dabei kontinuierlich auf verschiedenen Ebenen überprüft. Dies beginnt bei der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation auf Modulebene, über den Studienbeirat auf Fakultätsebene bis hin zu Maßnahmen der Absolventenbefragung und des Qualitätsmanagements auf Universitätsebene.

Die Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bieten den Studierenden zudem verschiedene Möglichkeiten, das Studium mit berufsorientierenden Maßnahmen zu verknüpfen. Die Studierenden profitieren auf mehreren Wegen von der angebotenen. Sie erhalten Einblicke in die Erwartungshaltung von Unternehmen, Schulen und Institutionen an Absolventinnen und Absolventen bzw. Berufseinsteiger/-innen. Gleichzeitig können von der praxisorientierten Lehre Impulse für die individuelle Gestaltung des weiteren Studiums ausgehen. Zudem gehen mit Einblicken in die berufliche Praxis auch motivationale Aspekte einher, wenn erkennbar wird, wie im Studium vermittelte Kompetenzen und Kenntnisse im beruflichen Alltag zum Tragen kommen.

Studierende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sollen ausdrücklich darin unterstützt werden, wirtschaftswissenschaftliche Forschungsthemen und gesellschaftlich relevante Entwicklungen systematisch aufzunehmen und eigene Forschungsansätze und -konzepte umzusetzen. In mehreren Modulen des neuen Management-Studiengangs können Studierende Forschungsmethoden kennenlernen und haben die Möglichkeit, selbstständig forschungsorientiert zu arbeiten. Dabei werden zentrale Zusammenhänge der Forschungsarbeit im Konzeptionsprozess präsentiert und personalwirtschaftliche Entscheidungsfähigkeiten gestärkt. Auch Fallstudien auf der Basis von Praxisfällen werden regelmäßig in die Lehre integriert, um das Forschen an realen Sachverhalten zu ermöglichen (z.B. M.184.2157, vgl. Modulhandbuch). Zusätzlich können Studierende im Modulkontext an Experimenten des BaER-Lab teilnehmen.

Die Integration von Forschung in die Lehre wird durch die An- und Einbindung aktueller Forschungsprojekte gewährleistet. So werden regelmäßig aktuelle Forschungsergebnisse der Lehrenden in Veranstaltungen präsentiert, diskutiert und ausgebaut. Zudem erhalten die Masterstudierenden die Möglichkeit, im Ausland oder an der Universität Paderborn selbstständig Forschungsprojekte durchzuführen oder an größeren Projekten eines Lehrstuhls mitzuarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Module des Studiengangs beinhalten aktuelle Themen und adäquate moderne Lehrformen. Auch wird in den Majors und Minors die Tiefe und Breite der Fächer sichtbar. Die wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen denen eines Master-Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Nicht einschlägig)

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die (Weiter-)Entwicklung des Studienangebots an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Studiums werden durch übergeordnete Fragen geleitet, die zur Auseinandersetzung und Sicherstellung der Qualität in Studium und Lehre dienen sollen. Zentrales Gremium für Fragen der Qualitätssicherung ist der Studienbeirat der Fakultät. Der Studienbeirat ist nach Fakultätsordnung § 13 ein formales Gremium, welches das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums berät, insbesondere in Angelegenheiten der Evaluation von Studium und Lehre. Neben zwei Professoren/-innen und einem Vertreter des Mittelbaus besteht der Studienbeirat aus drei Mitgliedern in der Gruppe der Studierenden, wodurch eine Mitbestimmung der Studierenden ermöglicht wird. Der Studienbeirat führt Entwicklungsprozesse in der Fakultät zusammen und wird so als Rahmen für eine systematische Weiterentwicklung unter organisatorischer und perspektivischer Zusammenführung von Studiengängen, Modulen und Veranstaltungen genutzt. Unter der Leitung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans beschäftigt sich der Studienbeirat sehr fokussiert mit allen Fragen, die die Qualität und Weiterentwicklung der Studienprogramme und die tatsächliche Studierbarkeit betreffen. Studentische Gruppen werden systematisch in die stetige Entwicklung der Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einbezogen.

Das Studiengangmanagement verantwortet eine permanente inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Bachelor- und Masterstudiengänge. Durch diese Schnittstelle und die damit einhergehende Einbindung in die gesamte Fakultät werden die Maßnahmen im Rahmen des Student-Life-Cycles ganzheitlich betrachtet. Das Studienmanagement versteht sich als Transmissionsriemen zwischen dem zentralen Qualitätsmanagement an der Universität Paderborn und der Gestaltung der Studiengänge in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Grundlegend wird davon ausgegangen, dass sich die Qualität der Studiengänge nicht über die Summe der Module zeigt, sondern über die Betreuung der Studierenden. Das Studienmanagement ist eng mit operativen Aufgaben der Studienberatung verbunden und steht damit an der Schnittstelle operativer und strategischer Entwicklungen der Studiengänge.

Die Evaluationsordnung der Universität Paderborn sieht als die regelmäßige Durchführung diverser interner Evaluationsverfahren vor (Veranstaltungskritik durch Studierende, Studierendenbefragung, Befragungen ehemaliger Studierender). Die Ergebnisse dieser Evaluationsverfahren sind zu analysieren, hieraus abgeleitete geeignete Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen. Die studentische Veranstaltungskritik (SVK) dient an der Universität Paderborn der Qualitätssicherung der Lehre und insbesondere der Verbesserung der didaktischen Qualität. Sie ist in diesem Sinne Feedback-Instrument für die Lehrenden sowie für die Fächer und Fakultäten insgesamt. Die Ergebnisse der Befragungen werden mit den Studierenden diskutiert. Sie können in Maßnahmen der Beratung und der didaktischen Weiterqualifizierung münden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Auch das Studiengangsmonitoring (insbesondere im beschriebenen Zusammenspiel von Studienbeirat, Studiengangsmanagement und studentischen Gruppen unter Auswertung der internen Evaluationsverfahren) könnte dazu beitragen, den besonderen Fokus auf einem Erhalt der gelungenen Inbezugsetzung und Adäquanz zwischen Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung und Modulkonzept (s. Kapitel „Curriculum“) zusätzlich zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Studiengangsmonitoring im etablierten Zusammenspiel von Studienbeirat, Studiengangsmanagement und studentischen Gruppen und unter Einbezug der internen Evaluationsverfahren könnte den empfohlenen Fokus auf einem Erhalt der gelungenen Inbezugsetzung und Adäquanz zwischen Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung und Modulkonzept zusätzlich unterstützen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die UPB nimmt Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass die Hochschulleitung die aktive Mitübernahme von Verantwortung für die Betreuung von Kindern sowie die Pflege von Angehörigen durch männliche Studierende begrüßt und unterstützt. Die Universität bietet Studierenden mit Kindern ausgezeichnete Rahmenbedingungen mit 150 Kindertagesstättenplätzen, einem Ferienbetreuungsangebot für Schulkinder und der Möglichkeit der Kurzzeit- und Notfallbetreuung. Ein Familienparagraf in den Prüfungsordnungen regelt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienverantwortung.

Die UPB ist bemüht, Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten in ihrem Studium so zu unterstützen, dass sie gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Hochschulbildung teilhaben können. Die Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung steht dementsprechend sowohl für Studieninteressierte als auch für Studierende beratend zur Verfügung. Es wird dafür Sorge getragen, dass sie in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Das FamilienServiceBüro ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für (werdende) Eltern und (zukünftige) pflegende Angehörige zur Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie. Es berät studierende Eltern zu den Themen finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, studententechnisch relevante Regelungen, Gestaltung des Studiums mit Kind/-ern und Kinderbe-

treuung. Es vermittelt Kindertagesstättenplätze, Tagespflegepersonen, Betreuungspersonen und sogenannte Ersatzgroßeltern. Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen erhalten im FamilienServiceBüro einen ersten Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten, Entlastungsangebote und weiterführende Beratungsangebote im Kreis Paderborn.

Die UPB hat zur Durchsetzung der Chancengleichheit den „Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ implementiert. Für ihre Gleichstellungsstrategien wurde die UPB bereits wiederholt ausgezeichnet. Sie erhielt mehrmals das Total E-Quality-Prädikat und 2009 den Genderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für „Geschlechtergerechte Hochschulkonzepte“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die ausdrücklich auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Nicht einschlägig)

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Nicht einschlägig)

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Nicht einschlägig)

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der hier zu akkreditierende Studiengang wurde zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten (Konzeptakkreditierung).

Im Verlauf des Verfahrens führte die Gutachtergruppe per Videokonferenz Gespräche mit Hochschulvertretern (Studiengangsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende). Dabei thematisierten die Gutachter/-innen ihre Kritik am geplanten Curriculum, das ihrer Ansicht nach im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele nicht adäquat aufgebaut war, sowie an einer noch nicht stimmigen Kombination von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung und Modulkonzept. Die Hochschule setzte diese Kritikpunkte mit hohem Qualitätsverständnis, konstruktiv und im Ergebnis gelungen in einer Überarbeitung des Studiengangskonzepts um, sodass die betreffenden Kriterien nun erfüllt sind.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) i.d.F. vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Prof. Dr. Yasemin Boztuğ (Wissenschaftsvertreterin)	Georg-August-Universität Göttingen Professur für Marketing, insbesondere Konsumentenforschung
Prof. Dr. Dr. h.c. Jochen Zimmermann (Wissenschaftsvertreter)	Universität Bremen Professur für ABWL, Unternehmensrechnung und Controlling, Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
Jörg Fischer (Vertreter der Berufspraxis)	Unternehmensberater BearingPoint GmbH
Christoph Abels (Vertreter der Studierenden)	FernUniversität Hagen (Studium Wirtschaftswissenschaft B.Sc., Studium Psychologie M.Sc., Abschluss Psychologie B.Sc.) Hertie School of Governance (Abschluss Master of Public Policy, Studium PhD of Governance)

4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.12.2019
Eingang der ursprünglichen Selbstdokumentation:	20.07.2020
Zeitpunkt der Videogespräche:	09.10.2020
Eingang der überarbeiteten Selbstdokumentation:	27.11.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstu-

dienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstel-

lende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrkräften erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)